

843 K 29/22



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

**Dienstag, 28. Juli 2026, um 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Frankfurt am Main Heiligkreuzgasse 34,  
Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Frankfurt Bezirk 26 Blatt 1163 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Frankfurt Bezirk 26	416	2/8	Gebäude- und Freifläche, Franziusstraße 44	3479

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 06.04.2023.

Verkehrswert: 2.500.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

(Laut Gutachten: Gebäude- und Freifläche, bebaut mit 1 x Lagergebäude, 1 x Lager- und Produktionsgebäude. Halle I Lagergebäude als 2-geschossiges, nicht unterkellertes Gebäude mit Staffelgeschoss, auskragende Flachdächer: EG - Lager, 1. OG - Lager (Büro- und Sozialräume), 2. OG - Lager, tatsächliche Nutzung: Büro, Baujahr Halle I- Ursprung ca. 1947, Aufstockung und Erweiterung ca. 1956. Halle II Lagerhalle mit Produktionsbereich als 3-geschossiges, nicht unterkellertes Gebäude mit Satteldach, Fassade mit Lichtbändern, Aufzugsschachtüberfahrt, Baujahr Halle II ca. 1971. Bruttogrundfläche ca. 5.399 m<sup>2</sup>, Nutzfläche ca. 5.028 m<sup>2</sup>)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
1 Woche vor dem Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **113374902012**.